

# **Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Essen (UAK Essen)**

Gemäß Beschluss vom 20.10.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Aufgabe, Selbstverständnis und Mitgliedschaft
2. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz
3. Einberufung und Durchführung der Sitzungen
4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
5. Protokoll und vertrauliche Unterlagen
6. Abstimmung mit dem Betroffenenbeirat
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. Schweigepflicht
9. Geschäftsstelle
10. Änderungen
11. Inkrafttreten

### **1. Aufgabe, Selbstverständnis und Mitgliedschaft**

(1) Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Essen (im Folgenden: UAK Essen) nimmt die Aufgaben und Pflichten für das Bistum Essen wahr, die in der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ vom 28.04.2020 (im Folgenden: „Gemeinsame Erklärung“) für die Unabhängigen Kommissionen vereinbart sind. Dabei geht die UAK Essen von dem bereits erhobenen Stand der Aufarbeitung aus und nutzt zunächst vorhandene Quellen.

(2) Die UAK Essen erfüllt ihre Aufgabe unabhängig. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie vertreten ihre persönlichen Überzeugungen und sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

(3) Die UAK Essen wird ihre in Abs. 1 genannte Aufgabe bis zum Ablauf des Jahres 2026 erfüllen. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist wird sie mit der Bistumsleitung Einvernehmen über die Erforderlichkeit einer Fortsetzung ihrer Arbeit herstellen oder einen Beschluss über ihre Selbstauflösung herbeiführen.

(4) Die Zusammensetzung der UAK Essen und die Benennung von Mitgliedern ergibt sich aus der „Gemeinsamen Erklärung“, Ziff. 2.3. Abweichend davon können im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Bistumsleitung weitere Mitglieder durch Beschluss aufgenommen werden, wenn dies zur Erfüllung der unter Nr. 1 genannten Aufgaben geboten erscheint.

(5) Die Mitgliedschaft in der UAK Essen endet außer durch Auflösung der Kommission durch den Rücktritt des einzelnen Mitglieds. Dieser ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden, auf Wunsch des Mitglieds auch unmittelbar gegenüber der Bistumsleitung zu erklären; die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(6) Die Mitglieder der UAK Essen sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Für den entstehenden Aufwand zahlt das Bistum Essen eine monatliche Aufwandspauschale von 300 €, im Fall der oder des Vorsitzenden von 600 €, sowie ein Sitzungsgeld von 200 €. Mit Aufwandspauschale und Sitzungsgeld sind die Kosten für die Anreise zu regelmäßigen Sitzungen (vgl. Nummer 3 Abs. 1), Aufwände für Porti und dergleichen abgegolten.

## **2. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz**

(1) Die UAK Essen wählt aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, ferner eine Stellvertretende Vorsitzende oder Stellvertretenden Vorsitzenden, der bzw. dem im Verhinderungsfalle der oder des Vorsitzenden die gleichen Rechte und Pflichten zukommen.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der UAK Essen. Sie und er vertritt die UAK Essen nach außen. Dabei ist sie oder er an die Beschlüsse der Kommission gebunden. Er oder sie berichtet über ihre Aktivitäten nach außen.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt die UAK Essen bei den Austauschsitzungen der Unabhängigen Kommissionen gemäß Ziff. 4 „Gemeinsamen Erklärung“.

## **3. Einberufung und Durchführung der Sitzungen**

(1) Die UAK Essen legt zu Beginn des Jahres ihre Sitzungstermine für das jeweilige Halbjahr fest. Sie tritt regelmäßig einmal pro Monat zusammen.

(2) Der oder die Vorsitzende lädt die Kommissionsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Sitzungstermin schriftlich zu Sitzung ein. Die Mitglieder können weitere Themen für die Tagesordnung benennen. Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung von der UAK Essen beschlossen. Sitzungen können auch bei der Zustimmung der Mitglieder als Online-Sitzung oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder in hybrider Form stattfinden.

(3) Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, die Sitzung unverzüglich, spätestens aber binnen vier Wochen nach Antragstellung, einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird.

(4) Die UAK Essen kann zur Beratung weitere Personen als Gäste zu ihren Sitzungen einladen.

(5) Die Sitzungen sind nicht-öffentlich und vertraulich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen hergestellt werden.

(6) Zu einzelnen Themen können durch Beschluss der UAK Essen einzelne Arbeitsgruppen gebildet oder Arbeitsaufträge an einzelne Mitglieder vergeben werden. Der Arbeitsauftrag und die zeitliche Dauer zur Erledigung des Auftrages werden von der UAK Essen beschlossen.

(7) Die UAK Essen benennt bei Bedarf Anhörungsbeauftragte, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

(8) Die UAK Essen entscheidet am Ende einer Sitzung über die Themen, über die sie die Öffentlichkeit informiert.

#### **4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die UAK Essen ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(2) Ist die UAK Essen nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende die Kommission binnen zwei Wochen zu einer weiteren Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einladen. In diesem Fall gilt Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Besteht ein unabweisbarer Bedarf, kann die oder der Vorsitzende namens der UAK Essen einen Eilbeschluss fassen. Dieser muss in der nächsten regelmäßigen Sitzung von der Mehrheit der Mitglieder bestätigt werden. Bei ausbleibender Bestätigung sind die Folgen des Eilbeschlusses – soweit erforderlich und möglich - rückgängig zu machen

(3) Beschlüsse werden in den Sitzungen durch die anwesenden Mitglieder offen durch Handzeichen getroffen. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Die UAK Essen kann im Einzelfall beschließen, einen Beschluss im Umlaufverfahren zu fassen.

(4) Die UAK Essen soll Beschlüsse einstimmig fassen (Konsensprinzip). Ist dies nicht möglich, haben die nicht zustimmenden Mitglieder das Recht, ein Minderheitsvotum abzugeben; dies wird zum Protokoll genommen.

#### **5. Protokoll und vertrauliche Unterlagen**

Über die Sitzungen der UAK Essen wird ein Protokoll angefertigt und von der Geschäftsstelle archiviert.

## **6. Abstimmung mit dem Betroffenenbeirat**

Die vom Betroffenenbeirat benannten Personen können im Betroffenenbeirat über alle in der Kommissionssitzung beratenden Themen unbeschadet der Nummer 8 über alle gefassten Beschlüsse berichten.

## **7. Öffentlichkeitsarbeit**

Die UAK Essen berichtet nach freiem Ermessen und in eigener presse- und datenschutzrechtlicher Verantwortung über ihre Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit. Im Einvernehmen mit der Bistumsleitung kann sie sich dabei von der Pressestelle des Bistums unterstützen lassen. Punkt 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

## **8. Schweigepflicht**

Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten gegenüber Dritten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die UAK Essen bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

## **9. Geschäftsstelle**

(1) Die Arbeit der UAK Essen wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Sie bereitet die Kommissionssitzungen vor und setzt - soweit erforderlich - die getroffenen Beschlüsse um. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben Zugang zu allen Sitzungen und sonstigen Zusammenkünften, sofern die Mitglieder im Einzelfall nichts anderes entscheiden.

(2) Die arbeitsrechtlichen Befugnisse gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle nimmt die oder der Vorsitzende, im Fall der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende wahr.

## **10. Änderungen**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder, darunter mindestens eine betroffene Person.

## **11. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder in Kraft. Die Bistumsleitung erhält die Geschäftsordnung zur Kenntnis.

Essen, am 20.10.2023

Die Mitglieder der UAK Essen